

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 21****Memmingen, 16. September 2005****47. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
13.09.2005	Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide vom 18. September 2005	121
05.09.2005	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 2005 geltenden Allgemeinen Gstarife und Bedingungen	122
24.08.2005	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung von Sparurkunden	125

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Abstimmungsausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide
vom 18. September 2005

Vom 13. September 2005

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Memmingen über den Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss bei Durchführung von Bürgerentscheiden zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet statt am

Dienstag, 20. September 2005 um 17:30 Uhr
im Rathaus, Beratungszimmer, 1.Stock, 87700 Memmingen.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Memmingen, 13. September 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Abstimmungsleiter

SVBI 2005 S. 121

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Oktober 2005 geltenden
Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen

Vom 05. September 2005

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Oktober 2005 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Oktober 2005)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
Gruppe A					
2000	5,10	5,92	3,50	4,06	0 - 5.600
2001	4,35	5,05	7,00	8,12	5.601 - 24.000
Gruppe B					
2002	4,05	4,70	13,00	15,08	24.001 - 60.000
2003	3,95	4,58	18,00	20,88	60.001 - 110.400
2004	3,80	4,41	31,80	36,89	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um 0,44 €/kW 0,51 €/kW					
Gruppe C					
2005	3,57	4,14	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 127,63 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 148,05 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
2400	3,80	4,41	3,50	4,06	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)
Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Heizwert 10,0811 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatz-steuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlags-pflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berech-nung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,11 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrech-nungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kun-de von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerech-net (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhe-bung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegan-genen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife wer-den bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B je-weils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrech-nung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit-zuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.

7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gasarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gasarife und Bedingungen außer Kraft.

III. Sonstiges

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh_{HS}).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
 - b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
 - c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
 - d) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
 - e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)
- dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 05. September 2005

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

gez. Domaschke

SVBI 2005 S. 122

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den Konten

12547014
13183504
13183470
13183496
13037403

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. August 2005
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2005 S. 125